

# **Satzung des Fördervereins der Pestalozzischule Büttelborn**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen ‚Förderverein der Pestalozzischule Büttelborn e.V.‘. Der Verein hat seinen Sitz in Büttelborn und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist Träger einer Hilfskasse. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, Arbeitsgemeinschaften, die Hausaufgabenhilfe und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Projekte zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, interessierten Personen und den Lehrkräften der Pestalozzischule soll gefördert werden.

## **§ 3 Verwendung der Mittel**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch Tod

- Nach schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss.
- Durch Ausschluss durch den Vorstand – bzw. bei Widerspruch gegen den Ausschluss durch Bestätigung der Mitgliederversammlung – wenn das Mitglied vorsätzlich das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- Durch Auflösung des Vereins.

## **§ 6 Beitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bargeldlos – vorzugsweise im Bankeinzugsverfahren – innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind Familienbeiträge.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.
- 

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

Vorsitzenden  
Schriftführer  
Kassenwart

und bis zu 3 Beisitzern.

Der Vorsitzende kann auch Schriftführer sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, Schriftführer und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand gehören ferner kraft Amtes der Schulleiter/die Schulleiterin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Schulleiternbeirates der Pestalozzischule Büttelborn als Beisitzer an, sofern sie nicht bereits in eine andere Position des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Kontaktpflege zur Schule
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der

Tagesordnung

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Beitragsfestsetzung (§ 4)
4. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung **schriftlich** einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pestalozzischule Büttelborn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Schule zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt nach § 26 BGB im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.12.2017 beschlossen.